

Gebührensatzung der Musikschule Nersingen e.V. gültig ab 1. Januar 2026

§ 1 Höhe der Unterrichtsgebühren

Mit den jährlichen Unterrichtsgebühren ist wöchentlich eine Unterrichtsstunde abgegolten. Der Unterricht wird während des Schuljahres erteilt. Die Ferienordnung für öffentliche Schulen gilt entsprechend.
Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren (12 Monate), die im Voraus zu zahlen sind. (§ 3)

<u>Unterrichtsform</u>	<u>Unterrichtszeit (Minuten)</u>	<u>Normaltarif</u> <i>Auswärtige Schüler</i>		<u>Ermäßigter Tarif</u> <i>Nersinger und gleichgestellte Schüler</i>	
		jährlich €	monatlich €	jährlich €	monatlich €
Musikalische Früherziehung <i>Gruppenunterricht</i>	45	348,00	29,00	330,00	27,50
Flöten-KIDS <i>Gruppenunterricht</i>	30/45*	384,00	32,00	354,00	29,50
Trommel-KIDS <i>Gruppenunterricht</i>	30/45*	384,00	32,00	354,00	29,50
Musik-KIDS <i>Gruppenunterricht</i>	45	384,00	32,00	354,00	29,50
Musikalische Bildung für Behinderte	60	240,00	20,00	240,00	20,00
Einzelunterricht	30	864,00	72,00	708,00	59,00
Einzelunterricht 14tägig	30	432,00	36,00	354,00	29,50
Einzelunterricht	45	1224,00	102,00	1008,00	84,00
Einzelunterricht 14tägig	45	612,00	51,00	504,00	42,00
Einzelunterricht	60	1644,00	137,00	1416,00	116,00
Gruppenunterricht 2 Schüler	30	528,00	44,00	432,00	36,00
Gruppenunterricht 2 Schüler	45	744,00	62,00	588,00	49,00
Gruppenunterricht 3 Schüler	45	660,00	55,00	510,00	42,50
Veeh Harfe	60	300,00	25,00	240,00	20,00
Generationenchor		25,00		25,00	

(*)Die Unterrichtszeiten werden entsprechend der Gruppengröße der Teilnehmer angepasst

Gema-Kopierlizenzen: Für Instrumentalschüler jährlich **12,00 €**

Musikwichtel, Musikzwerge & Babykurse: Kursgebühr im Halbjahr (10 Unterrichtseinheiten):
60,00 € für Nersinger und gleichgestellte Schüler
65,00 € für auswärtige Schüler

Theoriekurse: Für Instrumentalschüler **gebührenfrei**

§ 2 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren für Kinder und Jugendliche

1. Ermäßigung aus sozialen Gründen

Die Unterrichtsgebühr kann aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist vom gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich bei der Gemeinde Nersingen zu beantragen. Für jedes weitere Schuljahr ist dieser Antrag neu zu stellen.

2. Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitiger Teilnahme von Geschwistern am instrumentalen Hauptfachunterricht wird Geschwisterermäßigung gewährt.

Die Ermäßigung wird folgendermaßen gewährt:

Für das 1. Kind ist die volle Unterrichtsgebühr zu entrichten
das zweite Kind erhält 20 % Ermäßigung
das dritte Kind erhält 30 % Ermäßigung
das vierte und jedes weitere Kind erhält 50 % Ermäßigung

Die höchste Ermäßigung erhält das Fach mit den niedrigsten Gebühren.

3. Mehrfachermäßigung

Wird ein Schüler für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so werden für das 2. und alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer die Unterrichtsgebühren auf Antrag um 20 % ermäßigt. Die Ermäßigung wird auf das Fach mit den niedrigsten Gebühren gewährt.

4. Begabtenförderung

Die Musikschule fördert hochbegabte Schüler. Die Förderung ist von der Würdigkeit der betreffenden Schüler abhängig. Eine erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Wettbewerben wie z.B. „Jugend musiziert „ usw. wird als Nachweis der Förderungswürdigkeit gesehen.

Die Entscheidung über Art und Umfang der Förderung trifft die Vorstandschaft. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise der Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr unter Einschluss der Ferienmonate. Grundsätzlich werden die Gebühren in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 1. d. Quartals im Voraus per Abbuchungsermächtigung beglichen. In Ausnahmefällen kann auch eine monatliche Zahlung erfolgen.

Die Gebühren für die GEMA-Kopierlizenzen werden mit der Abbuchung im 4. Quartal entrichtet.

Liegt der Musikschule keine Abbuchungsermächtigung zum Einzug der Unterrichtsgebühren vor, so sind die gesamten Jahresgebühren mit Beginn des Schuljahres im Voraus zu bezahlen.

Unterrichtsausfall

Bei Erkrankung des Schülers ist der begonnene Unterrichtsmonat voll zu zahlen. Bei andauernder Krankheit im darauf folgenden Monat können zwischen den Unterzeichnenden der Anmeldung besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung des Lehrers ausfallen, werden außerhalb des regelmäßigen Unterrichtsplanes nachgeholt. Ausgenommen sind Unterrichtsstunden, an deren Erteilung der Lehrer aus unverschuldeten Gründen verhindert ist.

Nicht besuchte Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig.

§ 4 Aufnahme / Abmeldung

(1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

(2) Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Gemeinden **Nersingen** und **Holzheim** werden bevorzugt aufgenommen.

(4) Anmeldungen sind grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres (vor den Sommerferien) einzureichen. Später eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

(5) Die Beendigung des Unterrichtsvertrags ist nur zum Ende eines Schuljahres (31. August) möglich. Die schriftliche Abmeldung muss der Musikschule spätestens zwei Monate zuvor, also bis zum 30. Juni, zugegangen sein.

(6) In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand.